

SATZUNG DES VEREINS

FRAUEN HELFEN FRAUEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frauen helfen Frauen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Prävention von Gewalt gegen Frauen und die Veränderung der sozialen Situation von Frauen, die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind.
2. Der Verein betreibt eine Fachberatungsstelle für Frauen und Kinder zur Erfüllung folgender Aufgaben :
 - ñ Persönliche und telefonische Beratung
 - ñ Begleitung
 - ñ Gruppenarbeit
 - ñ Vermittlung
 - ñ Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung und arbeitet mit einem frauenspezifischen Konzept.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abordnung (AO 1977). Etwaige Gelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich Frauen. Sie müssen volljährig sein.
2. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr zum Quartalsende.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

3. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Außerdem erfolgt eine Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabae der Gründe dies wünschen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus:
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils ein Jahr. Bei vorzeitiger Beendigung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplanes.
 - c) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Beratung und Beschlußfassung zur Umsetzung des Vereinszwecks
 - f) Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
5. Art der Beurkundung der Beschlüsse:

Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Frauen, die dem Verein als Mitglieder angehören: Vorsitzende, Schriftführerin und Kassiererin.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die Vorsitzende, sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand delegiert die Führung der laufenden Geschäfte an die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, aktiven Frauen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen regelt eine Geschäftsordnung.
4. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen. Die Beschlüsse müssen einstimmig sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Verein Frauen helfen Frauen, Ravensburg.

Bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins entfällt ebenfalls das verbleibende Vermögen an den Verein Frauen helfen Frauen, Ravensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.